



Az.: 621.3

**Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der  
2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit inte-  
griertem Landschaftsplan**

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch–Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 11.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 29.08.2019 mit Erlass vom 14.01.2021 Az. 20-621.311/Mä auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen und umfasst dabei jeweils die gesamten Gebiete der einzelnen Gemeinden.

Folgende Maßgaben wurden getroffen:

1. Die Ausweisung S7E, geplante Sonderbaufläche "Camping" in Eriskirch, befindet sich im nördlichen und südlichen Bereich innerhalb eines vom Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird er auf diesen Bereichen von einem Plansatz 3.3.2 des Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" überlagert, welcher von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Ausweisung GK1K, geplantes interkommunales Gewerbegebiet "Kapellenesch – Haslach", befindet sich vollständig innerhalb eines im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzuges, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Ausweisung S8K, geplante Sonderbaufläche "Parken", ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.
4. Die Ausweisung S9K, geplante Sonderbaufläche "Obstgroßhandlung", ist im nördlichen Bereich von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grünzuges überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Des Weiteren wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes als Ziel festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft"

überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

5. Die Ausweisung S10K, geplante Sonderbaufläche "Weinkellerei", liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.3.3 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" und ist daher von Bebauung freizuhalten. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

6. Die Ausweisung GEM1K, geplante Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche", wird von einem nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grüngzug überlagert, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

7. Die Ausweisung G5L, geplante gewerbliche Baufläche, ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grüngzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Zudem wird die Fläche von einem nach Plansatz 3.3.3 als Ziel ausgewiesenen "Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft" überlagert, welcher ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

8. Die Ausweisung GEM2L, Gemeinbedarfsfläche "Lagerfläche", ist vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grüngzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

9. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Bund", Langenargen, nimmt vollständig einen Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Tettnanger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettnang" (Tettnanger Wald) in Anspruch und steht somit in Widerspruch zu dessen Regelungen. Diese Bestandsdarstellung kann im Flächennutzungsplan erst durch Bekanntmachung Rechtskraft erlangen, wenn eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt oder eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt wurde und dessen Regelungen somit der Ausweisung nicht mehr entgegen stehen.

10. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Camping" südlich von Tunau wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grüngzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

11. Die Ausweisung Sonderbaufläche "Camping" im Bereich "Schnaidt" wird vollständig von einem im Regionalplan Bodensee – Oberschwaben als Ziel festgelegten Regionalen Grüngzug überlagert, welcher nach Plansatz 3.2.2 von Bebauung freizuhalten ist. Darüber hinaus wird die Fläche von einem "Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Plansatz 3.3.2) überlagert, welcher grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Die Ausweisung steht damit nicht im Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben und ist von der Genehmigung ausgenommen.

Die o. g. Ausweisungen sind im Planteil rot bandiert und durchkreuzt sowie in der Zeichenerklärung und Begründung erläutert und damit von der Genehmigung ausgenommen.

Die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch– Kressbronn am Bodensee–Langenargen hat am 29.04.2021 einen Beitrittsbeschluss zu der durch die Maßgaben geänderte 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei den Verbandsgemeinden wie folgt eingesehen werden:

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr).

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr).

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes

der Gemeinde Eriskirch:

unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder per E-Mail: [info@eriskirch.de](mailto:info@eriskirch.de)

der Gemeinde Kressbronn a. B:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: [feick@kressbronn.de](mailto:feick@kressbronn.de)

der Gemeinde Langenargen:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder per E-Mail: [hinkel@langenargen.de](mailto:hinkel@langenargen.de)

möglich sein wird.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. sowie Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.gvv-ekl.de/aktuelles> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindevorwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 30.04.2021

gez. Daniel Enzensperger

Verbandsvorsitzender